



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Richtlinien für die persönliche Schutzausrüstung von Personal im sanitätsdienstlichen Einsatz (Bekleidungsrichtlinien)



Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz und deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab. Der IVR fördert und koordiniert das Rettungswesen der Schweiz.

Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau: der besseren Lesbarkeit wegen werden nur maskuline Bezeichnungen verwendet. Die femininen Analoga gelten sinn- gleich.

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Bewilligung des IVR gestattet.

Die Richtlinien wurden von einer Arbeitsgruppe der Qualitätskommission Rettungsdienste des IVR erstellt.

Der Arbeitsgruppe Bekleidungsrichtlinien und der Qualitätskommission Rettungsdienste gehörten bei der Bearbeitung an:

Matthias Frey, Gerlafingen

Joachim Krump, St. Gallen

Dr. med. Michael Lehmann, Zürich

Marcel Schättin, Mägenwil

Dr. med. Luciano Anselmi, Bellinzona

Günter Bildstein, St. Gallen

Martin Haussener, Zürich

Dr. med. Hermann Keller, Muttenz

Beat Hugentobler-Campell, Chur

Dr. med. Thomas von Wyl, Unterseen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Schutzkleidung	4
1.1 Allgemeine Anforderungen	4
1.2 Witterungsschutz.....	5
1.3 Warnschutz	5
1.4 Weitere Schutzmassnahmen	5
1.5 Kennzeichnung	5
2. Kopfschutz	5
3. Handschutz	5
4. Fusschutz	6
5. Hygieneschutzset	6
6. Genehmigung und Inkraftsetzung	6
Anhang	7
Bezugsquellen	7
Übergangsbestimmung.....	7



Vorwort

Vorliegende Richtlinien legen die Minimalanforderungen für die persönliche Schutzausrüstung (Bekleidung) der im Rettungswesen tätigen Personen fest. Sie berücksichtigt die für die Schweiz gültigen Normen, soweit diesen bezüglich Arbeitssicherheit verbindlichen Charakter zukommt. Sie trägt den Sonderrisiken nicht Rechnung, bezieht sich auf alle Beteiligten der Rettungsketten, sowie auf den normalen Alltagseinsatz auf der Strasse - beziehungsweise am Domizil des Patienten - bis hin zum Grossanlass, bei dem auch Aussehen und Tragekomfort eine Rolle spielen.

Sehr oft wird es nur durch Zusatzausrüstungen möglich sein, allen anfallenden Gefahren Rechnung zu tragen. Daher ist grundsätzlich jeder Arbeitgeber verpflichtet, anhand einer Risikoanalyse seines Betriebes, die Gefahren, denen seine Arbeitnehmer gegebenenfalls ausgesetzt sein könnten, zu ermitteln und die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Durch entsprechende Betriebsvorschriften und Kontrollen ist der Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.

In vorliegender Richtlinie werden die Oberbekleidung, der Kopfschutz, der Handschutz und der Fusschutz definiert. Letzterem kommt auch im Alltag eine ganz besondere Bedeutung zu, da die Mehrheit aller Berufsunfälle auf mangelndes Schuhwerk zurückzuführen ist.

Bei der Beschaffung neuer Bekleidungs- und Schutzausrüstungsteile muss die Konformitätserklärung vorliegen.

1. Schutzkleidung

Definition: Als Schutzbekleidung gelten Einsatzhose, Einsatzjacke, Einsatzkombi.

Die Normen müssen durch die verschiedenen Kleidungsstücke in Kombination erfüllt werden können.

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Schutzbekleidung bedeckt alle Körperteile, die nicht durch eine separate Schutzvorrichtung geschützt werden (Kopfschutz, Handschutz, Fusschutz).

Sie hat einen möglichst hohen Tragkomfort und erfüllt dabei mindestens folgende Schutzzeigenschaften:

1. Mechanischer Schutz (Reiss- und Weiterreisskraft, Scheuerung)
2. Schutz gegen Flammenausbreitung und Funken: Bei der Gefahrenanalyse wird der Faktor „Gefährdung durch Flammen“ als gering eingestuft. Daher ist ein kostenintensiver Flammschutz bei der Wahl der Gewebe nicht notwendig. Die geringste Schutzklasse EN 14116 Schutzklasse 1 ist als Mindestanforderung einzuhalten.



1.2 Witterungsschutz

Die persönliche Schutzausrüstung umfasst Bestandteile, die mindestens Schutz gegen schlechtes Wetter, nach EN 343, mind. Klasse 2, bieten.

1.3 Warnschutz

Bei Einsätzen entspricht die Bekleidung den Sichtbarkeitsanforderungen nach ISO 20471, Klasse 2. Bei Rettungen im fließenden Verkehr (Geschwindigkeiten über 60 Km/h) ist Klasse 3 zwingend.

Wenn durch die Grundbekleidung keine ausreichende Sichtbarkeit gewährleistet ist, kann dies auch durch entsprechende Warnwesten erfüllt werden.

1.4 Weitere Schutzmassnahmen

Die Anforderungen bezüglich weitergehendem Schutz durch Bekleidung richten sich nach den individuellen Risiken.

1.5 Kennzeichnung

Die Grundbekleidung identifiziert den Träger mindestens durch Namen, Initialen des Vornamens und Funktionsbezeichnung.

Bei Grossanlässen oder Grossereignissen muss die Funktionsbezeichnung klar ersichtlich sein (siehe auch Richtlinien Grossschadensereignis).

2. Kopfschutz

Ist beim Einsatz eine Gefährdung des Kopfes durch Anstossen oder durch herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände nicht auszuschliessen, muss ein Schutzhelm der die Norm EN 16473:2014 (technische Rettung Typ A) erfüllt, getragen werden. Zusätzlich muss der Gesichts- und der Nackenschutz gewährleistet werden.

- Alternativ kann in der Flugrettung ein Helm der Norm (EN 966) eingesetzt werden.

Der Helm ist in der Regel Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung, ansonsten sind bei jedem Einsatz Helme in genügender Anzahl mitzuführen.

3. Handschutz

Beim Handschutz wird unterschieden zwischen Schutz gegen Infektionen und Verletzungen sowie gegen chemische, mechanische und thermische Einwirkungen. Beide müssen den allgemeinen Anforderungen nach EN 420 entsprechen.

Ist bei einem Einsatz ein Kontakt mit Blut, Ausscheidungen sowie mit hautschädigenden Stoffen nicht auszuschliessen, werden medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch nach EN 455 zur Verfügung gestellt.

Weitere Ausführungen sind im Hygienekonzept festzuhalten.



Ist beim Einsatz eine Gefährdung der Hände durch Scherben, Splitter und scharfen Kanten nicht auszuschliessen, werden zusätzliche Handschuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

Die Handschuhe entsprechen den allgemeinen Bedingungen nach EN 388 (mechanische Risiken) und sollen bei folgenden Leistungsstufen mindestens Stufe 3 erfüllen:

- Abriebfestigkeit
- Schnittfestigkeit
- Reissfestigkeit
- Stichfestigkeit

4. Fusschutz

Im Einsatz werden zum Schutz vor Verletzungen durch Umknicken, Ausrutschen, Vertreten und gegen mechanische und chemische Einwirkungen Schuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

- Sicherheitsschuhe nach EN 20345 Klasse S3. mind. über Knöchel reichend.

Rettungsdienste mit regelmässigen Einsätzen im alpinen Gelände und der Notwendigkeit für Steigeisenkompatibilität der Einsatzschuhe, können Bergschuhe einsetzen.

5. Hygieneschutzset

Jeder Mitarbeiter des Einsatzmittels muss auf ein Hygieneschutzset zurückgreifen können.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Richtlinien wurden vom Vorstand IVR am 21. Februar 2017 genehmigt und treten mit der Genehmigung in Kraft.



Anhang

Bezugsquellen

Alle Normen können bei der Schweizerischen Normenvereinigung SNV, Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA, Arbeitssicherheit, Postfach, 6002 Luzern erhältlich.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsfrist wird auf zwei Jahre nach Inkraftsetzung festgesetzt.

Interverband für Rettungswesen IVR – IAS

Haus der Kantone

Speichergasse 6

Postfach

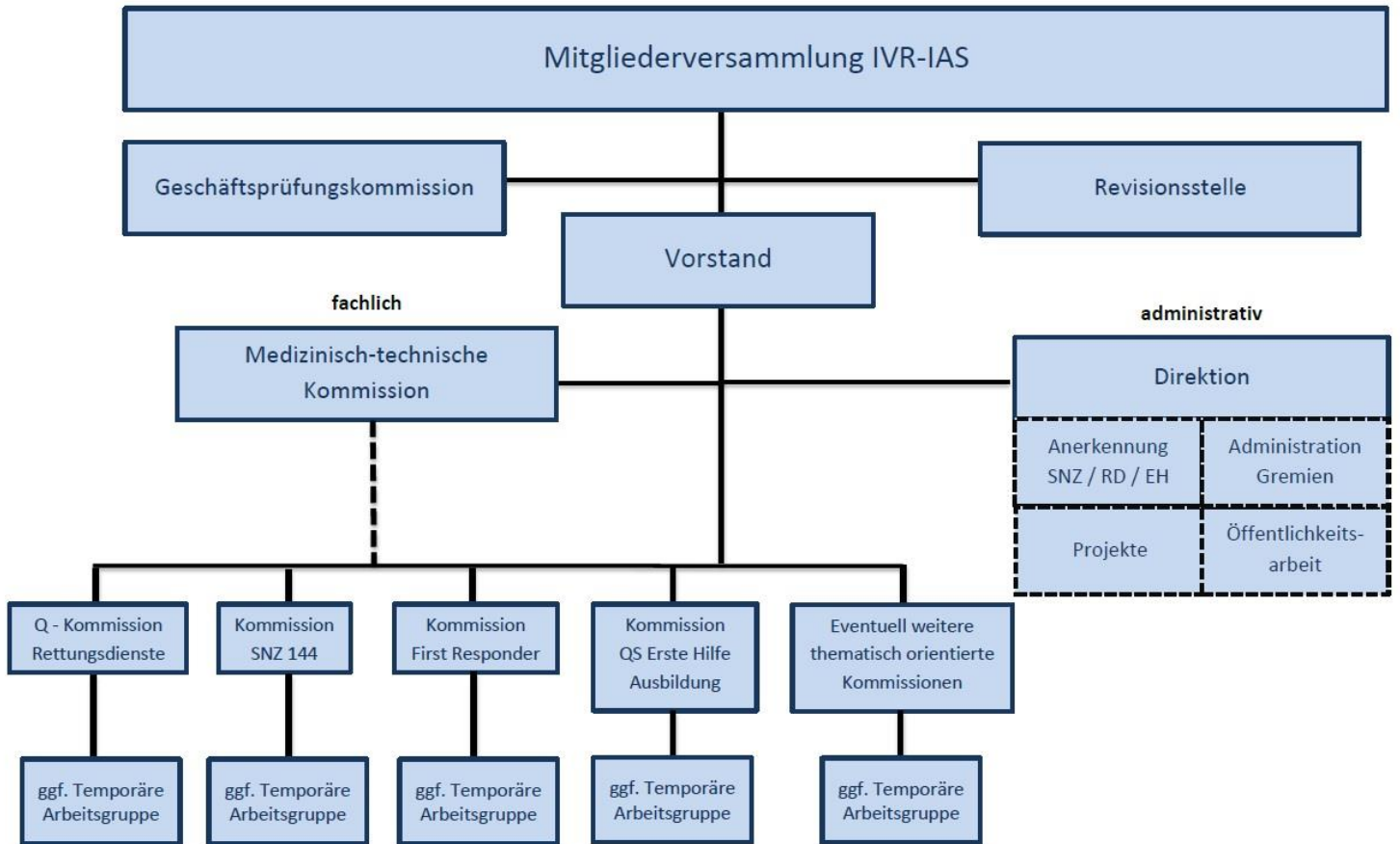
3001 Bern

Tel. / Fax 031 / 320 11 44 031 / 320 11 49

Home page www.ivr-ias.ch www.144.ch

E-Mail info@ivr-ias.ch

Organisation IVR-IAS



144

pour tous

les cas d'urgences sanitaires

für alle medizinischen Notfälle

per tutte le urgenze sanitarie